

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND
GROSSRAUM INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V1093/23 öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr. Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail info@vgi.de Datum 28.11.2023
--	---

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Verbandsversammlung	05.12.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket einschließlich der Nachfolgeregelung zu § 45 a PBefG

Antrag:

Die Zweckverbandsversammlung wolle beschließen:

Die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket, einschließlich der Nachfolgeregelung zu § 45 a PBefG wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.



Dr. Robert Frank
Geschäftsleiter

Sachvortrag:

Die vom ZV VGI erlassende Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, da nur eine Finanzierung bis zum 31. Dezember 2023 gesichert war bzw. ist.

Eine Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket ist deshalb erforderlich und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von der Zweckverbandsversammlung als für die Tarifmaßnahme (einschließlich der zu erlassenden Ausgleichsregelung in der Form einer Allgemeinen Vorschrift) zuständigen Aufgabenträger zu beschließen. Dabei soll auch die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Allgemeinen ÖPNV (bisher § 45 a PBefG) integriert werden.

Die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket, einschließlich der Nachfolgeregelung zu § 45 a PBefG soll, auch auf Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Bauen, Wohnen und Verkehr (StMB) unbefristet mit einer Ausstiegsklausel bzgl. des Deutschlandtickets erlassen werden. Hinsichtlich der Nachfolgeregelung zu 45 a PBefG ist eine Befristung nicht erforderlich, da die zuständigen Aufgabenträger mit Wirkung zum 01. Januar 2024 die entsprechenden Finanzmittel vom Freistaat Bayern erhalten (Art. 20 und 24 BayÖPNVG n.F.).

Die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 erbrachte zur Fortführung des Deutschlandtickets folgenden Beschluss:

„Finanzierung Deutschlandticket:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Bund und Länder begrüßen die positive Entwicklung des Deutschlandtickets, betonen dessen Bedeutung für die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und bekennen sich zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro auch für 2024. Sie wollen das Ticket weiterentwickeln, vereinfachen und digitaler machen. Damit sind die dringend erforderliche Bereinigung der Tariflandschaft fortzusetzen und die digitalen Vertriebskanäle weiter auszubauen. Ziel ist es, den ÖPNV in Deutschland weiter zu verbessern und mit einer erfolgreichen Umsteigeoffensive mögliche Finanzierungsdefizite soweit wie möglich zu senken.
2. Bund und Länder verständigen sich darauf, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu können. Dazu ist das Regionalisierungsgesetz zu ändern. Neben der Verwendung der 2023 nicht in Anspruch genommenen Mittel wird im Gesetz eine Spitzabrechnung für die Jahre 2023 und 2024 festgeschrieben, die nach Vorlage der endgültigen Daten beider Jahre durch die Länder erfolgt. Bund und Länder beauftragen die Verkehrsministerkonferenz damit, rechtzeitig vor dem 1. Mai 2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen. Damit wird eine weitere Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 ausgeschlossen.
3. Bund und Länder verständigen sich im Jahr 2024 rechtzeitig über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich eines Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises, der auch eine Erhöhung beinhalten kann.“

Das StMB hat nunmehr nach Abstimmung in verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen ein Muster einer Allgemeinen Vorschrift (AV) zur Umsetzung des Deutschlandtickets und der Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Allgemeinen ÖPNV mit Anlagen erarbeitet.

Hinsichtlich der Finanzierung des Deutschlandtickets beruht die Muster-AV auf der Musterförderrichtlinie 2024 des Bundes und der Länder. Die Förderrichtlinie für den Freistaat Bayern liegt noch nicht; sie wird sich aber vsl. nicht bzw. nicht wesentlich von der Musterförderrichtlinie 2024 unterscheiden.

Diese Muster-AV ist die Grundlage für die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket, einschließlich der Nachfolgeregelung zu § 45 a PBefG, des VGI.

Da die Planungssicherheit zur Finanzierung des Deutschlandtickets nur bis zum 30. April 2024 gesichert ist, wird empfohlen, eine sogenannte Ausstiegsklausel in die Allgemeine Vorschrift aufzunehmen, um nicht in jedem Quartal eine Verlängerung bzw. Neufassung vorzunehmen müssen:

„Die Allgemeine Vorschrift kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für ein Außerkraftsetzen zum 30. April 2024, wenn bis dahin keine Einigung zur auskömmlichen Finanzierung für das Jahr 2024 erfolgt ist. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens der Richtlinie werden die jeweiligen Aufgabenträger auch angehalten zum gleichen Stichtag die jeweilige Tarifanerkennungspflicht als auch den Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.“

Diese Vorgehensweise ist zwischen dem StMB und den Bayerischen Verkehrsverbänden sowie den Omnibusverkehrsunternehmen im VGI abgestimmt.

Ergänzend hat das StMB mitgeteilt, dass für die Anwendung des Deutschlandtickets im Allgemeinen ÖPNV tarifrechtlich eine Anzeige ausreichend ist, wenn die Anwendung dieses Tarifs in einem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) oder in einer Allgemeinen Vorschrift vorgegeben ist.

Anlagen:

1. Musterrichtlinien Ausgleich Deutschlandticket 2024
2. Neufassung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket und § 45 a PBefG Nachfolgeregelung